



Autonome Provinz Bozen-Südtirol
Abteilung 39 Europa

Provincia Autonoma di Bolzano-Alto Adige
Ripartizione 39 Europa

Task Force EU-Recht | Diritto Europeo

Neuerungen im Vorschlag der EK für die Richtlinie über die öffentliche Auftragsvergabe [KOM (2011) 896/2]

Im folgenden Text wurde eine Analyse des neuen Richtlinienvorschlages der Europäischen Kommission für die öffentliche Auftragsvergabe vorgenommen, wobei der Vorschlag mit der derzeit geltenden Richtlinie 2004/18/EG verglichen wurde.

Titel 1 – Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

Kapitel I: Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Abschnitt 1: Gegenstand und Begriffsbestimmungen

Artikel 1

Dieser einleitende Artikel über Gegenstand und Anwendungsbereich war in der RL 18/2004 nicht vorgesehen.

Artikel 2

Neu sind die Begriffsbestimmungen „subzentrale öffentliche Auftraggeber“, „regionale Behörden“ und „lokale Behörden“. Anstelle des noch in der RL 18/2004 vorgesehenen Begriffs des „Unternehmers“ tritt nun der Begriff „Wirtschaftsteilnehmer“.

Der „Bewerber“ ist ein Wirtschaftsteilnehmer, der sich um eine Aufforderung zur Teilnahme nicht nur an einem nichtoffenen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren oder einem wettbewerblichen Dialog, sondern (neu) auch einem Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung oder einer Innovationspartnerschaft beworben hat oder eine solche Aufforderung erhalten hat.

Neu sind auch die Definitionen für „zentrale Beschaffungstätigkeiten“, „Nebenbeschaffungstätigkeiten“ und „Beschaffungsdienstleister“. Außerdem werden erstmals „Arbeitsunterlagen“ und „Lebenszyklus“ definiert. Interessant ist der Zusatz im ersten Tatbestand für die Klassifikation einer „Einrichtungen des öffentlichen Rechts“: arbeitet ein Organ unter marktüblichen Bedingungen, ist gewinnorientiert und trägt die mit der Ausübung seiner Tätigkeit einhergehenden Verluste, ist es nicht darauf ausgerichtet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen (und ist damit keine Einrichtung des öffentlichen Rechts).

Mitarbeiter - collaboratori:

Dr. Thomas Mathà LL.M. (Eur Law), Dr. Arno Schuster LL.M. (Eur Law),
Dr. Veronika Meyer (Außenamt Brüssel), Dr. Barbara Schwienbacher, Dott.ssa Jessica Strappazon,

Artikel 3

Im Gegensatz zur RL 18/2004, welche im Kapitel III nur gemischte Aufträge über Dienstleistungen vorsieht, regelt dieser Artikel auch die Aufträge, welche die Vergabe von zwei oder mehreren Arten öffentlicher Aufträge zum Gegenstand haben (Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen) sowie die Aufträge, die eine von dieser Richtlinie erfasste Beschaffung sowie eine nicht von ihr bzw. von der Richtlinie [Ersatz der Richtlinie 2004/17/EG] oder von der Richtlinie 2009/81/EG erfasste Beschaffung oder andere nicht erfasste Bestandteile zum Gegenstand haben.

Abschnitt 2: Schwellenwerte

Artikel 4

Neu ist die Einführung eines eigenen Schwellenwertes in Höhe von 500.000.- € für öffentliche Aufträge betreffend soziale und andere besondere Dienstleistungen im Sinne von Anhang XVI. In der RL 18/2004 war für diese Dienstleistungen derselbe Schwellenwert vorgesehen, der auch für öffentliche Liefer- und Dienstleistungsaufträge galt, die von den nicht zentralen Regierungsbehörden (den heutigen subzentralen öffentlichen Auftraggebern) vergeben wurden.

Artikel 5

Liegen objektive Gründe vor, dann kann die Auftragsvergabe so unterteilt werden, dass sie nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fällt. Der ausdrückliche Hinweis auf die objektiven Gründe findet sich in diesem Zusammenhang in der RL 18/2004 nirgends.

Neu ist die Bestimmung über die Methode zur Berechnung des geschätzten Auftragswerts bei Innovationspartnerschaften: Im Falle von Innovationspartnerschaften entspricht der zu berücksichtigende Wert dem geschätzten Höchstwert ohne MwSt. der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten, die während sämtlicher Phasen der geplanten Partnerschaft stattfinden sollen, sowie der Lieferungen, Dienstleistungen oder Bauleistungen, die zu entwickeln und am Ende der geplanten Partnerschaft zu beschaffen sind.

Artikel 6

Neu ist die Regelung, wonach bei Vorliegen vordringlicher Gründe das Dringlichkeitsverfahren für nach Maßgabe dieses Artikels erlassene delegierte Rechtsakte angewandt wird, um die Schwellenwerte neu festzusetzen.

Abschnitt 3: Ausschlüsse

Artikel 7

Der Ausschluss der Sektoraufträge vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie war auch schon im Artikel 12 der RL 18/2004 vorgesehen.

Artikel 8

In diesem Artikel über den Ausschluss im Telekommunikationsbereich werden die Begriffe definiert, die z. T. im Artikel 1 (Definitionen) der RL 18/2004 enthalten waren. Spezifischer ist hier der Begriff der „elektronischen Kommunikationsdienste“, der früher als „Telekommunikationsdienste“ bezeichnet wurde. Bisher nicht definiert war der Begriff des „elektronischen Kommunikationsnetzes“.

Artikel 9

Ein neuer Ausschluss für nach internationalen Regeln vergebende Aufträge besteht bei vollständiger Finanzierung öffentlicher Aufträge und Wettbewerbe durch eine internationale Organisation oder eine internationalen Finanzierungseinrichtung gemäß deren Verfahrensregeln. Im Falle einer erheblichen Kofinanzierung öffentlicher Aufträge und Wettbewerbe durch eine internationale Organisation oder eine

internationale Finanzierungseinrichtung einigen sich die Parteien auf die anwendbaren Vergabeverfahren, die mit dem AEUV im Einklang stehen müssen.

Artikel 10

Bei den besonderen Ausschlüssen für Dienstleistungsaufträgen gibt es wesentliche Änderungen in dem Sinne, dass die Richtlinie keine Anwendung findet auf öffentliche Dienstleistungsaufträge, die öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene oder per Untergrundbahn zum Gegenstand haben.

Forschungs- und Entwicklungsdienstleistungen, deren Ergebnisse nicht ausschließlich Eigentum des öffentlichen Auftraggebers für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit sind, waren früher vom Anwendungsbereich der RL 18/2004 ausgeschlossen. Der neue entsprechende Artikel 10 sieht dafür keinen generellen Ausschluss mehr vor. Eine spezifische Regelung findet sich aber im Artikel 13 des neuen Richtlinienvorschlags.

Bei den Finanzdienstleistungen (diese waren und sich weiterhin vom Anwendungsbereich der Vergaberichtlinie ausgeschlossen) gibt es einen Zusatz, wonach auch mit der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität durchgeführte Transaktionen ausgeschlossen sind.

Artikel 11

Die Beziehungen zwischen öffentlichen Stellen wurde bisher in der RL 18/2004 nicht geregelt. Dieser neue Artikel 11 gibt die Judikatur des EuGH bei In-House-Vergaben in den Rechtssachen Teckal und Stadt Halle wieder. Das Teckal-Kriterium II (Verrichtung der Tätigkeit im Wesentlichen für den oder die öffentlichen Auftraggeber) ist dann erfüllt, wenn mindestens 90 % der Tätigkeiten der juristischen Person für den die Kontrolle ausübenden öffentlichen Auftraggeber oder für andere von diesem kontrollierte juristische Personen ausgeführt werden.

Ein öffentlicher Auftraggeber, der keine Kontrolle über eine juristische Person ausübt, kann einen öffentlichen Auftrag auch ohne Anwendung dieser Richtlinie an eine von ihm zusammen mit anderen öffentlichen Auftraggebern kontrollierte juristische Person vergeben, wenn die im Absatz 3 dieses Artikels enthaltenen Bedingungen erfüllt sind. Dieser Absatz beschreibt auch die Bedingungen, die erfüllt werden müssen, um davon auszugehen, dass öffentliche Auftraggeber gemeinsam eine juristische Person kontrollieren.

Interessant ist auch, dass eine zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern geschlossene Vereinbarung nicht als öffentlicher Auftrag anzusehen ist, wenn bestimmte, im Absatz 4 dieses Artikels aufgelistete Bedingungen erfüllt sind (z.B. wenn durch die Vereinbarung eine echte Zusammenarbeit entsteht mit wechselseitigen Rechten und Pflichten der Parteien oder die beteiligten öffentlichen Auftraggeber nicht mehr als 10 % ihrer Tätigkeiten, die im Zusammenhang mit der Vereinbarung relevant sind, auf dem offenen Markt ausüben).

Abschnitt 4: Besondere Sachverhalte

Artikel 12

Die Richtlinie findet Anwendung auf die Vergabe von Aufträgen, die zu mehr als 50 % von öffentlichen Auftraggebern subventioniert werden. Diese Bestimmung hat sich nicht geändert (sie entspricht dem Artikel 8 der RL 18/2004).

Artikel 13

Diese Richtlinie gilt für öffentliche Dienstleistungsaufträge auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung mit den CPV-Referenznummern 73000000-2 bis 73436000-7, mit Ausnahme von 73200000-4, 73210000-7 und 73220000-0, vorausgesetzt, dass die Ergebnisse ausschließlich dem öffentlichen Auftraggeber zustehen und für seinen Gebrauch bei der Ausübung seiner eigenen Tätigkeit bestimmt sind und die Dienstleistung vollständig durch den öffentlichen Auftraggeber vergütet wird. Es gibt diesbezüglich keine Änderung gegenüber der alten Regelung.

Artikel 14

Die Vergabebestimmungen gelten weiterhin auch im Verteidigungsbereich. Neu ist, dass Aufträge für Verteidigung und Sicherheit, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/81/EG fallen sowie Aufträge, auf die die Richtlinie 2009/81/EG nach deren Artikeln 8, 12 und 13 nicht anwendbar ist, nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen. Die Vergabebestimmungen gelten auch für öffentliche Aufträge und Wettbewerbe, wenn der Schutz wesentlicher Sicherheitsinteressen eines Mitgliedstaats im Rahmen eines Vergabeverfahrens im Sinne dieser Richtlinie nicht gewährleistet werden kann.

Kapitel II: Allgemeine Vorschriften

Artikel 15

Bei den Grundsätzen der Auftragsvergabe ist der interessante Hinweis auf die Verhältnismäßigkeit neu. Die öffentlichen Auftraggeber behandeln alle Wirtschaftsteilnehmer in gleicher und nichtdiskriminierender Weise und handeln nicht nur transparent, sondern auch verhältnismäßig.

Neu ist auch die Präzisierung, dass das Vergabeverfahren nicht mit der Zielsetzung konzipiert werden darf, es vom Anwendungsbereich dieser Richtlinie auszunehmen oder den Wettbewerb künstlich einzuschränken.

Artikel 16

Werden Angebote von Gruppen von Wirtschaftsteilnehmer eingereicht, dann besteht für öffentliche Auftraggeber nun auch die Möglichkeit, besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags seitens einer Gruppe festzulegen, sofern diese Bedingungen durch objektive Gründe gerechtfertigt werden und angemessen sind.

Grundsätzlich gilt, dass öffentliche Auftraggeber keine spezifischen Bedingungen für die Teilnahme von Gruppen an Vergabeverfahren festlegen, die einzelnen Kandidaten nicht vorgeschrieben sind. Dies wird nun explizit auch so festgeschrieben.

Artikel 17

Bei den vorbehaltenen Aufträgen gibt es eine neue Präzisierung in Bezug auf die geschützten Werkstätten, deren Hauptziel die soziale und berufliche Integration Behinderter sein muss. Auch muss nicht mehr die Mehrheit der Arbeitnehmer Behinderte sein, sondern es genügen 30%, d.h. die Mitgliedstaaten können im Rahmen der öffentlichen Auftragsvergabe für geschützte Beschäftigungsverhältnisse vorsehen, dass nur geschützte Werkstätten an den Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge teilnehmen oder solche Aufträge ausführen dürfen, sofern mehr als 30 % der Arbeitnehmer, Wirtschaftsteilnehmer oder der Programmteilnehmer Behinderte sind.

Artikel 18

In Sachen Vertraulichkeit gibt es eine neue Bestimmung, wonach öffentliche Auftraggeber Wirtschaftsteilnehmern Anforderungen vorschreiben können, die auf den Schutz der Vertraulichkeit der Informationen abzielen, die diese Auftraggeber im Rahmen des Vergabeverfahrens zu veröffentlichen gedenken.

Artikel 19

Die Vorschriften über die Mitteilungen entsprechen im Großen und Ganzen den Bestimmungen des Artikel 42 der RL 18/2004 mit einigen Neuerungen, z.B. können öffentliche Auftraggeber erforderlichenfalls die Verwendung von Instrumenten vorschreiben, die nicht allgemein verfügbar sind, sofern diese einen

alternativen Zugang bieten. Neu sind auch die Regelungen über die Signaturen, die sich auf ein qualifiziertes, elektronisches Zertifikat stützen.

Es wird schließlich auch erstmals festgelegt, dass die Mitgliedstaaten dafür sorgen müssen, dass spätestens zwei Jahre nach der Umsetzungsfrist für die Richtlinie, also ab 30.06.2016, sämtliche nach dieser Richtlinie durchgeführte Auftragsvergabeverfahren unter Anwendung elektronischer Kommunikationsmittel, insbesondere aber der elektronischen Einreichung von Unterlagen, gemäß den Anforderungen dieser Richtlinie durchgeführt werden müssen.

Artikel 20

Der Bezug zum gemeinsamen Vokabular für öffentliche Aufträge, das mit der Verordnung (EG) Nr. 2195/2002 angenommen wurde, bleibt erhalten. Eine neue Präzisierung besteht darin, dass die Kommission befugt wird, delegierte Rechtsakte im Hinblick auf die in den Anhängen II und XVI genannten Referenznummern zu erlassen, wenn Änderungen in der CPV-Nomenklatur in diese Richtlinie aufzunehmen sind und sie keine Änderung des Anwendungsbereichs dieser Richtlinie bewirken.

Artikel 21

Ein neuer Artikel regelt detailliert das Verfahren bei Interessenskonflikten. Die Mitgliedstaaten müssen Bestimmungen erlassen, um Interessenkonflikte, die sich bei der Durchführung von Vergabeverfahren im Sinne dieser Richtlinie ergeben, wirksam zu verhindern, zu ermitteln und unmittelbar zu beheben, damit Wettbewerbsverzerrungen verhindert und die Gleichbehandlung aller Bieter gewährleistet werden können. Interessenskonflikte bestehen dann, wenn eine Person ein privates Interesse am Ergebnis des Vergabeverfahrens hat.

Die Begriffe „Interessenskonflikt“ und „private Interessen“ werden definiert, ebenso die Kategorien von Personen, für welche Interessenkonflikte gelten. Interessenskonflikte müssen offen gelegt werden. Zu Beginn des Verfahrens müssen die Bewerber eine Erklärung zur Existenz eventuell bestehender privilegierter Beziehungen zu den definierten Personen abgeben, die zu Interessenkonflikten dieser Personen führen könnten.

Die Maßnahmen, die der öffentliche Auftraggeber bei Vorliegen eines Interessenkonflikts ergreifen muss, sind die Ablehnung des betreffenden Personalmitglieds als Mitarbeiter am jeweiligen Vergabeverfahren oder eine Neuzuweisung der Pflichten und Aufgaben an das Personalmitglied. Kann ein Interessenkonflikt nicht anderweitig beigelegt werden, wird der Bewerber vom Verfahren ausgeschlossen.

Artikel 22

Neu ist dieser Artikel zum rechtswidrigen Verhalten. Eine solche Bestimmung sah die RL 18/2004 nicht einmal ansatzweise vor. Es geht hier um eine ehrenwörtliche Erklärung, welche die Bewerber zu Beginn des Verfahrens abgeben müssen und in der sie angeben, dass sie eine ungebührliche Einflussnahme auf den Entscheidungsprozess des öffentlichen Auftraggebers unterlassen haben (um vertrauliche Informationen zu erhalten), dass sie keine Vereinbarungen mit anderen Bewerbern im Hinblick auf eine Wettbewerbsverzerrung abgeschlossen haben und keine irreführende Informationen, die die Entscheidungen über Ausschluss, Auswahl oder Auftragszuschlag erheblich beeinflussen könnten, willentlich übermittelt haben.

Titel II - Vorschriften für öffentliche Aufträge

Kapitel I: Verfahren

Artikel 23

Diese Bestimmungen ist nicht neu, sie war auch im Artikel 5 der RL 18/2004 enthalten und besagt, dass Wirtschaftsteilnehmer aus den Unterzeichnerstaaten internationaler Übereinkommen über das öffentliche Beschaffungswesen keine ungünstigeren Bedingungen vorfinden dürfen als Wirtschaftsteilnehmer aus der Europäischen Union.

Artikel 24

Der Vorschlag für die Überarbeitung der RL 2004/18 hat die Wahl der Verfahren bzw. die Anwendung der unterschiedlichen Modalitäten bei den Vergaben, deutlich ausgearbeitet.

Artikel 24 beinhaltet drei Punkte:

- 1) Während in der bestehenden RL nur die offenen, nicht offenen, der wettbewerbliche Dialog und das Verhandlungsverfahren vorgesehen sind, erweitert der Vorschlag nun die Wahl mit den Innovationspartnerschaften.
- 2) Weiters sind nun auch besondere Fälle aufgelistet in welchen sich die Mitgliedstaaten dazu entscheiden können direkt durch ein Verhandlungsverfahren oder dem wettbewerblichem Dialog den Auftrag zu vergeben. Dabei handelt es sich um öffentliche Bauarbeiten mit bestimmten Zielen, so wie im Artikel 2 Absatz 8 vorgesehen, öffentliche Bauaufträge welche ausschließlich für Forschungs-, Innovations-, Versuchs- und Entwicklungszwecken durchgeführt werden.
Das Verhandlungsverfahren wird schließlich gewährt bei spezifischen Umständen, welche mit der Wesensart oder Komplexität des Auftrages zu tun haben und im Falle von fehlgeschlagenen oder inakzeptabler Angebote bei offenen oder nichtoffenen Aufträgen im Sinne von Artikel 30.
Die neue RL erlaubt es den Mitgliedstaaten jedoch auch den öffentlichen Auftraggebern das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung einer Bekanntmachung nur in den vorgesehenen Fällen von Artikel 30 zu erlauben.

Artikel 25

Die neue RL setzt die Fristen für die Bekanntmachung im Falle von offenen Verfahren erheblich herunter: An Stelle der bisherigen mindestens 52 Tagen, reichen in Zukunft 40 dafür aus.

Im Falle einer Bekanntmachung mit Vorinformation werden nun die Tage von 22 auf 20 verkürzt, wenn 2 Bedingungen erfüllt sind:

- 1) die Vorinformation muss alle geforderten Punkte laut Anhang VI Teil B Abschnitt 1 beinhalten;
- 2) die regelmäßige nicht verbindliche Bekanntmachung wurde zwischen 45 Tagen und 12 Monaten vor dem Tag der Absendung der Auftragsübermittlung übermittelt.

Die Fristen können auch verkürzt werden bei dokumentierter Dringlichkeit der Vergabestelle und wenn die Angebote elektronisch laut Artikel 19 Absätze 3, 4 und 5 eingegeben werden.

Artikel 26

Beim nichtoffenen Verfahren sind die Fristen für den Eingang der Anträge für die Teilnahme verkürzt worden und zwar von 37 auf 30 Tage. Nach der Einladung sollte das Angebot innerhalb 35 Tagen eingereicht werden. Verkürzungen der Fristen können bei Vorinformationen, welche nicht zum Aufruf eines Wettbewerbes dienen, bei einer elektronischen Übermittlung und bei angemessener belegter Dringlichkeit vorgenommen werden.

Artikel 27

Das Verhandlungsverfahren wird nun im Detail beschrieben. Prinzipiell gibt es hier keine besonderen Neuigkeiten. Der Vorschlag weist wiederum auf ein Verfahren ohne Diskriminierung hin. Weiters kann der

öffentliche Auftraggeber die technischen Spezifikationen, welche nicht zu den Mindestanforderungen gehören, ändern, wobei die Teilnehmer rechtzeitig informiert werden müssen um eventuell ihre Angebote zu ändern. Auch hier werden die Fristen für die Einreichung des Angebotes von 52 auf 30 Tage verkürzt.

Artikel 28

Das Verfahren für den wettbewerblichen Dialog ist von der RL 2004/18 übernommen worden. Bei komplexen Aufträgen soll es also dem öffentlichen Auftraggeber weiterhin erlaubt sein Bedürfnisse und Anforderungen an die Teilnehmer zu stellen, welche dann zusammen, in einem Dialog, ausgearbeitet werden sollen. Mittels des Kriteriums des wirtschaftlich günstigsten Angebotes wird dann der beste Lösungsvorschlag erörtert. Auch hier gilt wieder das Diskriminierungsverbot.

Artikel 29

Die Innovationspartnerschaften wird als neue Methode für den Bereich der Entwicklung eines innovativen Produktes im Bau- oder Dienstleistungssektor eingeführt. Es handelt sich hier um einen Forschungs- und Innovationsprozess, welcher bis zur Lieferung der Güter bzw. Erbringung der Dienstleistung führen kann. Die Partnerschaft kann in mehreren Phasen eingeteilt werden, wobei diese von der Art der Innovation und den Bedürfnissen des öffentlichen Auftraggebers abhängen. Der Zuschlag erfolgt nach dem wirtschaftlich günstigsten Angebot.

Artikel 30

Für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens ohne vorherige Veröffentlichung gelten bestimmte Voraussetzungen, welche alle im Artikel 30 aufgelistet sind, wie zum Beispiel: im Rahmen eines offenen oder nicht offenen Verfahrens sind keine bzw. keine geeigneten Angebote abgegeben worden mit der Bedingung, dass sich die Voraussetzungen der Ausschreibung nicht geändert haben und ein Bericht an die EU oder die entsprechende nationale Behörde gemacht worden ist; der Gegenstand der Vergabe ist ein Kunstwerk; der Auftrag kann nur von einem bestimmten Wirtschaftsteilnehmer getätigt werden aus Mangel an Konkurrenz, Schutz von Urheberrechten oder sonstiger ausschließlicher Rechte; in Notsituationen, bei welchen man den Ablauf einer Vergabe nicht abwarten kann, mit der Bedingung, dass der Notfall nicht von der Vergabestelle abhängt.

Kapitel II: Methoden und Instrumente für die elektronische Auftragsvergabe und für Sammelbeschaffungen

Artikel 31

Die Rahmenvereinbarungen sind von der bestehenden Richtlinie übernommen worden. Es ist eine genaue Definition dieses Begriffes hinzugefügt worden: Es handelt sich um Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren öffentlichen Auftraggebern bzw. Wirtschaftsteilnehmern, die dazu dienen sollte die Bedingungen für die Aufträge, insbesondere in Bezug auf Preis und Menge festzulegen.

Artikel 32

Das dynamische Beschaffungssystem (Beschaffungen von marktüblichen Waren bzw. Leistungen) soll auch in Zukunft erhalten bleiben. Es handelt sich dabei um ein vollelektronisches Verfahren, bei welchem sich jeder Wirtschaftsteilnehmer beteiligen darf. Neu sollte jedoch laut Vorschlag eingeführt werden, dass die Auftragsvergabe über ein dynamisches Beschaffungssystem nicht mehr die Regeln für das offene sondern das nichtoffene Verfahren befolgen soll.

Artikel 33

Die elektronische Auktion ist ein Mittel, welches der öffentliche Auftraggeber anwenden kann um nach unten revidierte Preise und/oder neue auf bestimmte Komponenten der Angebote abstellende Werte zu ermitteln.

Eine elektronische Auktion kann einem öffentlichen Wettbewerb vorausgehen sofern die Spezifikationen des Auftrages hinreichend präzise beschrieben werden können.

Artikel 34

Die Mitgliedstaaten können die Verwendung elektronischer Kataloge für die Übermittlung der Angebote, im Sinne von Artikel 19, vorschlagen. Der öffentliche Auftraggeber legt hierfür die technischen Spezifikationen und das von ihm vorgeschlagene Format fest.

Artikel 35

Bauleistungen, Lieferungen und/oder Dienstleistungen können über zentrale Beschaffungssysteme vom öffentlichen Auftraggeber erworben werden, wobei diese Verfahren mit den Kommunikationsmitteln gemäß Artikel 19 abzuwickeln sind.

Artikel 36

Nebenbeschäftigungen werden durch das in dieser Richtlinie enthaltene Vergabeverfahren ermittelt.

Artikel 37

Ein oder mehrere öffentliche Auftraggeber können gemeinsam eine bestimmte Auftragsvergabe durchführen. Die Erfüllung der Pflichten hängt davon ab ob die Auftraggeber zusammen oder nur einer die Vergabe durchführt.

Artikel 38

Öffentliche Auftraggeber aus verschiedenen Mitgliedstaaten können gemeinsam Aufträge vergeben, wobei Folgendes gilt:

1. wird der Gegenstand von zentralen Beschaffungsstellen erworben, so gilt das Recht des Staates wo letzterer angesiedelt ist;
2. wird ein öffentlicher Auftrag vergeben, dann müssen die Auftraggeber die nationale Bestimmungen und die interne Organisation festlegen;
3. die öffentlichen Auftraggeber können sich auch in eine juristische Person, einschließlich eines europäischen Verbundes für territoriale Zusammenarbeit laut Verordnung (EG) 1082/2006, zusammenschließen.

Wichtig ist genau festlegen welches nationale Recht im Falle eines Zusammenschlusses angewandt wird. Sollte dies den öffentlichen Auftraggebern nicht gelingen, so sieht Artikel 38 die Lösung vor.

Kapitel III: Ablauf des Verfahrens

Abschnitt 1: Vorbereitung

Artikel 39

Dieser Artikel ist neu, wobei das Instrument der Marktkonsultation bereits in vielen nationalen Vergaberechtsordnungen enthalten ist. Wichtig ist dabei, dass die Benutzung dieses Instruments, welches der Vergabestelle primär dazu dient, Struktur, Fähigkeiten und Möglichkeiten des Marktes zu verstehen, nicht in der Folge den Wettbewerb verzerrt.

Artikel 40

Dieser umfangreiche Artikel war vorher durch Artikel 23 der alten RL geregelt. Dabei wurden die Bestimmungen zu den technischen Spezifikationen etwas zusammengefasst, gekürzt und sind meiner Ansicht nach verständlicher geschrieben. Aus ursprünglich 8 Absätzen wurden 6. Die Konzepte zu Patenten, Marken, Typen usw. haben sich aber nicht geändert. Andere Konzepte wurden aus dem alten Artikel 23 entfernt und in neuen Artikel 41 und 42 gegossen.

Artikel 41

Dieser Artikel ist neu und kommt eigentlich aus Ansätzen des Artikels 23 der alten RL. Es geht darum, dass Vergabestellen mit spezifischen Gütezeichen arbeiten können, sofern ein enger Bezug zum Auftragsgegenstand besteht und noch andere nicht diskriminierende und objektive Parameter eingehalten werden.

Artikel 42

Auch diese Bestimmung kommt marginal schon im alten Artikel 23 vor und wurde neu aufgerollt. Hier geht es um zusätzliche Möglichkeiten für die Vergabestelle, sich im technischen Bereich abzusichern und den Auftrag zu optimieren.

Artikel 43

Alter Artikel 24 mit nur leichten Veränderungen. In der alten Bestimmung waren Varianten nur für die Verfahren mit wirtschaftlich günstigstem Angebot möglich, jetzt ausgedehnt auf alle Verfahren.

Artikel 44

Eine neue Bestimmung, die vor allem mehr Zugang der KMU zum öffentlichen Vergabemarkt erreichen soll. Es können homogene und heterogene Lose gebildet werden. Sind Aufträge kleiner als 500 000 EUR so muss die Vergabestelle begründen, wieso keine Aufteilung sinnvoll ist. Weiters wird bestimmt, wann Angebote auf ein oder mehrere Lose gemacht werden können und allenfalls Regelungen diesbezüglich ausweiten oder beschränken. Vor allem geht es auch darum, Probleme zu vermeiden, wenn bei einem Auftrag unterschiedliche Auftragnehmer verschiedene Lose erhalten haben.

Artikel 45

War vorher in Artikel 38 der alten RL zentral für alle Verfahren geregelt, nun wird auf die einzelnen Verfahren verwiesen (Artikel 24-30 neu).

Abschnitt 2: Veröffentlichung und Transparenz

Artikel 46

Dieser und die folgenden Artikel 47-53 waren in der alten RL in den Artikel 35-37 geregelt, im neuen Vorschlag wurde dieser Bereich sehr ausgedehnt und systematischer normiert.

Im neuen Artikel 46 geht es um die reine Vorinformation (man hat also noch keine Leistungsverzeichnisse) der Vergabestelle am Beginn des Haushaltsjahres. Durch dieses Instrument können die subzentralen Vergabestellen einen Aufruf zum Wettbewerb einleiten, wenn einige Bedingungen erfüllt werden.

Artikel 47

Die eigentliche Auftragsbekanntmachung ist in diesem Artikel geregelt (sehr kurz) und verweist auf Inhalte und Modalitäten.

Artikel 48

Nach erfolgtem Vergabeverfahren hat die Vergabestelle die entsprechenden Ergebnisse zu publizieren. Die Modalitäten dafür sind nun in diesem Artikel geregelt.

Artikel 49

Dies war vorher der Artikel 36 der alten RL und betrifft Details der Veröffentlichung der Bekanntmachungen. Es scheinen keine großen Veränderungen auf.

Artikel 50

Dieser Artikel verweist auf rein nationale Veröffentlichungen (vorher im Artikel 36 Absatz 5 vorkommend), die nicht vor EU-Veröffentlichung erfolgen darf.

Artikel 51

Hiermit wird die (nunmehr obligatorische) elektronische Verfügbarkeit der Unterlagen von Vergaben bestimmt und ist als eigene Bestimmung neu.

Artikel 52

Kam vorher im Artikel 40 der alten RL vor, neu dazu kommt die Interessensbestätigung bei Verfahren über Vorinformation. Der Artikel wurde ziemlich verkürzt.

Artikel 53

Dies entspricht dem alten Artikel 41 der RL, etwas detaillierter.

Abschnitt 3: Auswahl der Teilnehmer und Auftragsvergabe

Artikel 54

Es geht um allgemeine Grundsätze für die Auswahl der Teilnehmer und die Auftragsvergabe. Die vorherige RL hat dies etwas anders in den Artikel 44 ff. bestimmt. Nun wird geregelt, welche allgemeinen Voraussetzungen gegeben sein müssen und wann (durch Durchführungsrechtsakte der Kommission zu bestimmen) auch Möglichkeiten gegeben werden, Aufträge nicht zu vergeben.

Unterabschnitt 1: Qualitative Auswahlkriterien

Artikel 55

Ein wichtiger Artikel, da es um die Ausschlussgründe geht (vorher Artikel 45 RL). Vorher war nur von der persönlichen Eignung des Bieters die Rede. In diesem vorgeschlagenen Text werden die einzelnen Gründe noch deutlicher akzentuiert und präziser bestimmt.

Artikel 56

Dies ist der Artikel über die Auswahlkriterien, der vorher in den Artikel 46-48 der alten Richtlinie vorkam (Befähigung zur Berufsausübung, wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit, technische und berufliche Leistungsfähigkeit). Er wurde einheitlicher gestaltet und zusammengefasst. Neu ist, dass, wenn man einen Mindestumsatz eines Unternehmens fordert, er nicht das Dreifache des Auftragswertes übersteigen.

Artikel 57

Von dem öffentlichen Auftraggeber werden nun Eigenerklärungen als vorläufiger Nachweis dafür akzeptiert, dass Bewerber und Bieter bestimmte Bedingungen erfüllen. Laut Abs. 3 kann von den Bewerbern und Bieter nicht die erneute Vorlage einer Bescheinigung oder eines sonstigen dokumentarischen Nachweises verlangt werden, die demselben öffentlichen Auftraggeber in den vergangenen vier Jahren für ein früheres Verfahren übermittelt wurden und nach wie vor gültig sind. Diese generelle Reduzierung von Informationspflichten kommt insbesondere KMU zugute.

Artikel 58

e-CERTIS wurde parallel zum „Grünbuch zum Ausbau der e-Beschaffung in der EU“- KOM(2010) 571 eingeführt. Ziel dieses elektronischen Systems ist es, den Austausch von Bescheinigungen und anderen von öffentlichen Auftraggebern häufig verlangten Nachweisen zu erlangen. Die Verwendung ist obligatorisch und die Mitgliedstaaten sorgen für die Aktualisierung, gespeicherten Informationen über Bescheinigungen und andere Formen dokumentarischer Nachweise.

Artikel 59

Neu ist, dass die Behörden einen 'Europäischen Pass für die Auftragsvergabe die in Anhang XIII genannten Angaben ausstellen können. Durch dieses standardisierte Dokument, das als Nachweis dafür dienen soll, dass kein Ausschlussgrund vorliegt, soll die Beibringung konkreter Nachweise erleichtert werden. Dieser Pass wird in Zukunft (max. 2 Jahren) ausschließlich in elektronischer Form ausgestellt. Er wird von allen öffentlichen Auftraggebern als Nachweis für die Einhaltung der von ihm abgedeckten Teilnahmebedingungen anerkannt und kann nicht ohne Grund in Frage gestellt werden.

Artikel 60

In diesem Artikel werden die Bescheinigungen aufgelistet, die vom öffentlichen Auftraggeber als ausreichenden Nachweis dafür akzeptiert werden, dass die in Artikel 55 genannten Ausschlussgründe auf den Wirtschaftsteilnehmer nicht zutreffen.

Die finanzielle und wirtschaftliche sowie die technische Leistungsfähigkeit des Wirtschaftsteilnehmers können in der Regel durch einen oder mehrere der in Anhang XIV (Teil 1 bzw. 2) aufgelisteten Nachweise belegt werden.

Artikel 61

Was die Normen für Qualitätssicherung und Umweltmanagement anbelangt, so werden diese nun in einer einzigen Bestimmung, statt wie in der RL 18/2004 von zwei verschiedenen Artikeln (Artikel 49 und 50) geregelt. Neu ist, dass bei den Normen für Qualitätssicherung der Zugang von Behinderten explizit genannt wird.

Artikel 62

In Bezug auf die finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit im Sinne von Artikel 56 Absatz 3 und die Kriterien für die technische und berufliche Eignung im Sinne von Artikel 56 Absatz 4 sieht Artikel 62 nun die Möglichkeit vor, dass sich ein Wirtschaftsteilnehmer für einen bestimmten Auftrag auf die Kapazitäten anderer Unternehmen stützen kann. Es kann allerdings vom öffentlichen Auftraggeber vorgeschrieben, dass bestimmte kritische Aufgaben direkt vom Bieter selbst ausgeführt werden.

Artikel 63

Dieser Artikel ist im Wesentlichen unverändert geblieben.

Unterabschnitt 2: Reduzierung der Zahl der Bewerber, der Angebote und der Lösungen

Artikel 64

Falls eine ausreichende Anzahl von geeigneten Bewerbern zur Verfügung steht, haben die öffentlichen Auftraggeber bei den nichtoffenen Verfahren, beim Verhandlungsverfahren, beim wettbewerblichen Dialog und bei Innovationspartnerschaften, nun die Möglichkeit die Zahl von Bewerbern, die die Auswahlkriterien erfüllen und die sie zur Abgabe von Angeboten auffordern oder die zum Dialog einladen werden, zu begrenzen. Die Zahl der eingeladenen Bewerber ausreichend hoch sein, damit ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Die Zahl der eingeladenen Bewerber muss jedenfalls ausreichend hoch sein, damit ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Artikel 65

Falls die öffentlichen Auftraggeber von der in Artikel 27 Absatz 5 und in Artikel 28 Absatz 4 vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch machen, die Zahl der zu erörternden Lösungen oder der Angebote, über die verhandelt wird, zu verringern, so tun sie dies aufgrund der Zuschlagskriterien, die sie in der Auftragsbekanntmachung, in den Spezifikationen oder in der Beschreibung angegeben haben. Auch hier gilt, dass noch so viele Angebote vorliegen müssen, dass ein echter Wettbewerb gewährleistet ist.

Unterabschnitt 3: Zuschlagserteilung

Artikel 66

Die öffentlichen Auftraggeber wenden unbeschadet der für die Vergütung bestimmter Dienstleistungen geltenden einzelstaatlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften bei der Erteilung des Zuschlags eines der folgenden Kriterien an:

- (a) das wirtschaftlich günstigste Angebot;
- (b) die günstigsten Kosten.

Je nach Wahl des öffentlichen Auftraggebers können die Kosten nun entweder nur auf der Grundlage des Preises oder mittels des Kosten-Wirksamkeits-Ansatzes, wie des Lebenszyklus-Kostenansatzes gemäß der Bedingungen von Artikel 67 bewertet werden.

Artikel 67

Durch Artikel 67 erhalten öffentliche Auftraggeber nun die Möglichkeit, ihre Vergabeentscheidungen aufgrund der Lebenszykluskosten der zu beschaffenden Produkte, Dienstleistungen oder Bauleistungen zu treffen. Der Lebenszyklus

umfasst alle Phasen der Existenz eines Produkts, der Ausführung von Bauleistungen oder der Erbringung von Dienstleistungen, angefangen bei der Beschaffung der Rohstoffe oder der Erzeugung von Ressourcen bis hin zu Entsorgung, Aufräumarbeiten bzw. Beendigung. Zu den zu berücksichtigenden Kosten zählen nicht nur die direkten monetären Aufwendungen, sondern auch externe Umweltkosten, soweit diese monetarisierbar und überprüfbar sind.

Artikel 68

Die öffentlichen Auftraggeber vergeben einen Auftrag nicht an einen Bieter mit dem besten Angebot, wenn der Bieter kann die gemäß Artikel 59, 60 und 61 geforderten Bescheinigungen und Unterlagen nicht beibringen oder die vom Bieter gemäß Artikel 22 Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe b beigebrachte Erklärung ist falsch ist;

Artikel 69

Da Angebote, deren Preis im Verhältnis zu den angebotenen Bauleistungen, Lieferungen oder Dienstleistungen ungewöhnlich niedrig erscheint, auf technisch, wirtschaftlich oder rechtlich fragwürdigen Annahmen oder Praktiken basieren können, werden öffentliche Auftraggeber – verpflichtet, eine Erläuterung des angesetzten Preises zu verlangen, wenn ein Angebot erheblich unter den von anderen Bietern verlangten Preisen liegt. Kann der Bieter keine hinreichende Begründung geben, ist der öffentliche Auftraggeber berechtigt, das Angebot abzulehnen. Falls der öffentliche Auftraggeber festgestellt

hat, dass die angegebenen ungewöhnlich niedrigen Preise aus der Nichtbeachtung verbindlicher sozial-, arbeits- oder umweltrechtlicher Vorschriften der Union oder internationaler arbeitsrechtlicher Vorschriften resultieren, ist eine Ablehnung obligatorisch.

Kapitel IV: Auftragsausführung

Artikel 70

Öffentliche Auftraggeber können besondere Bedingungen für die Ausführung eines Auftrags festlegen, sofern diese im Aufruf zum Wettbewerb oder in den Spezifikationen angegeben werden. Diese Bedingungen können insbesondere Sozial- und Umweltbelange betreffen.

Artikel 71

In den Auftragsunterlagen kann der öffentliche Auftraggeber den Bieter auffordern oder von einem Mitgliedstaat verpflichtet werden, den Bieter aufzufordern, in seinem Angebot den Teil des Auftrags, den er gegebenenfalls im Wege von Unteraufträgen an Dritte zu vergeben gedenkt, sowie die gegebenenfalls vorgeschlagenen Unterauftragnehmer anzugeben.

Die EU-Mitgliedstaaten können nun die Möglichkeit vorsehen, dass Unterauftragnehmer von der Vergabebehörde eine direkte Zahlung der Lieferungen, Bauleistungen und Dienstleistungen verlangen können, die im Zuge der Auftragsausführung für den Hauptauftragnehmer erbracht wurden.

Auf diese Weise werden die finanziellen Interessen von Unterauftragnehmern, bei denen es sich häufig um KMU handelt, wirksam geschützt. Es handelt sich hierbei also um eine Maßnahme um einen besseren Marktzugang für KMU und Start-up-Unternehmen zu gewährleisten.

Artikel 72

Enthält die Bedingungen, unter denen Änderungen eines Auftrags während des Ausführungszeitraums ein neues Vergabeverfahren erfordern. Laut dem Wortlaut des Artikel 72 ist ein neues Vergabeverfahren bei wesentlichen Änderungen des ursprünglichen Auftrags, insbesondere des Umfangs und der inhaltlichen Ausgestaltung der gegenseitigen Rechte und Pflichten der Parteien, einschließlich der Zuweisung der Rechte des geistigen Eigentums erforderlich. Derartige Änderungen sind Ausdruck der Absicht der Parteien, wesentliche Bedingungen des betreffenden Auftrags neu zu verhandeln.

Artikel 73

Enthält die Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen, damit ein öffentlicher Auftrag während seiner Laufzeit zu gekündigt werden kann.

Titel III - Besondere Beschaffungsregelungen

Es hat gezeigt, dass sich die üblichen Verfahren für die Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge nicht für Dienstleistungen Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesen eignen, da diese spezifische Merkmale aufweisen. Entsprechende Dienstleistungen werden nämlich üblicherweise in einem spezifischen Kontext erbracht, der sich – bedingt durch unterschiedliche administrative, organisatorische und kulturelle Rahmenbedingungen – von einem Mitgliedstaat zum anderen höchst unterschiedlich darstellt. Die grenzüberschreitende Dimension solcher Dienstleistungen ist aufgrund ihres besonderen Charakters äußerst begrenzt. Daher sollen die Mitgliedstaaten bei der Organisation der Auswahl der Dienstleister über einen breiten Ermessensspielraum verfügen. Der Richtlinienvorschlag trägt diesem Aspekt Rechnung, indem er eine spezielle Regelung für derartige öffentliche Dienstleistungsaufträge vorsieht. So ist gilt beispielsweise ein höherer Schwellenwert, (500 000 €) gilt und es wird lediglich die Einhaltung der Grundprinzipien der Transparenz und Gleichbehandlung verlangt wird. Eine quantitative Analyse des Werts der an ausländische Wirtschaftsteilnehmer vergebenen entsprechenden Dienstleistungsaufträge hat

gezeigt, dass Aufträge unterhalb dieses Auftragswerts in der Regel nicht grenzüberschreitend von Interesse sind.

Die Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen werden nun von folgenden Bestimmungen geregelt:

Kapitel I: Soziale und andere besondere Dienstleistungen

Artikel 74: Vergabe von Aufträgen für soziale oder andere besondere Dienstleistungen

Artikel 75: Veröffentlichung der Bekanntmachungen

Artikel 76: Grundsätze für die Vergabe von Aufträgen

Kapitel II: Vorschriften für Wettbewerbe

Artikel 77: Allgemeine Bestimmungen

Artikel 78: Anwendungsbereich

Artikel 79: Bekanntmachungen

Artikel 80: Vorschriften für die Ausrichtung von Wettbewerben und die Auswahl der Teilnehmer

Artikel 81: Zusammensetzung des Preisgerichts

Artikel 82: Entscheidungen des Preisgerichts

Titel IV - Governance

Artikel 83

Als Ergänzung zum bestehenden System für die Nachprüfung von Entscheidungen öffentlicher Auftraggeber sollen die Mitgliedstaaten eine korrekte Anwendung dieser Richtlinie durch wirksame, zugängliche und transparente Mechanismen sicherstellen.

Artikel 84

Zur wirkungsvolleren Bekämpfung von Korruption und Günstlingswirtschaft werden die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, eine einzige nationale Behörde zu benennen, die für Überwachung, Umsetzung und Kontrolle der öffentlichen Auftragsvergabe zuständig ist.

Dieser nationalen Aufsichtsstelle müssen die öffentlichen Auftraggeber den vollständigen Wortlaut aller vergebenen Aufträge übermitteln, die den Auftragswert von über 1.000.000 EUR im Falle von Liefer- oder Dienstleistungsaufträgen bzw. von über 10.000.000 EUR im Falle von Bauleistungsaufträgen haben. (Um einen übermäßigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden bleibt die Übermittlung des vollständigen Wortlautes der Verträge also auf relativ große Aufträge beschränkt)

Artikel 85

In diesem Artikel sind Mindestanforderungen für den schriftlichen Bericht enthalten, den die öffentlichen Auftraggeber über jeden vergebenen Auftrag, jede Rahmenvereinbarung und jede Einrichtung eines dynamischen Beschaffungssystems anfertigen müssen.

Die öffentlichen Auftraggeber müssen den Fortgang aller Vergabeverfahren vollständig dokumentieren und der Kommission oder der nationalen Aufsichtsstelle die Vermerke bzw. ihre Hauptelemente sind auf deren Anforderung hin übermitteln.

Artikel 86

In diesem Artikel sind die Mindestanforderungen für den Durchführungs- und Statistikbericht enthalten, der von den nationalen Aufsichtsstellen anhand eines Standardformular zu erstellen und der Europäischen Kommission für jedes Jahr spätestens am 31. Oktober des Folgejahres vorzulegen ist.

Artikel 87

Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten zur Einrichtung von Unterstützungsstrukturen, die Rechts- und Wirtschaftsberatung, Orientierungshilfen, Schulung und Unterstützung bei der Vorbereitung und Durchführung von Vergabeverfahren anbieten. Zudem sollen die Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Zugangs von Wirtschaftsteilnehmern, insbesondere von KMU, zur öffentlichen Auftragsvergabe und zur Erleichterung des Verständnisses der Bestimmungen dieser Richtlinie eine angemessene Hilfestellung gewährleisten (auch auf elektronischem Wege oder über bestehende Netzwerke zur Unterstützung von Unternehmen).

Artikel 88

Um den Informationsaustausch zu den in den Artikeln 40, 41, 42, 55, 57, 59, 60, 61, 63 und 69 genannten Aspekten zu gewährleisten müssen sich Mitgliedstaaten gegenseitig Amtshilfe leisten und Maßnahmen zur Begründung einer effektiven Zusammenarbeit leisten. Dafür werden von den Mitgliedstaaten eine oder mehrere Verbindungsstellen genannt und den übrigen Mitgliedstaaten, den Aufsichtsstellen und der Kommission die Kontaktdaten dieser Stellen mitgeteilt.

Titel V - Befugnisübertragung, Durchführungsbefugnisse und Schlussbestimmungen

Artikel 89

Legt die Bedingungen fest, unter denen der Europäischen Kommission die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte übertragen wird.

Artikel 90

Die delegierten Rechtsakte, die gemäß diesem Artikel erlassen werden treten unverzüglich in Kraft und gelten, solange kein Einwand gemäß Absatz 2 erhoben wird. In der Mitteilung des delegierten Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat müssen die Gründe für die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens genannt werden.

Artikel 91

Die Kommission wird bei ihrer Arbeit von einem beratenden Ausschuss für das öffentliche Auftragswesen unterstützt (dies ist mit Beschluss 71/306/EWG im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011, (...) zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Regeln, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren“, festgelegt.

Es ist ein Beratungsverfahren vorgesehen, sofern auf diesen Artikel Bezug genommen wird (...) „in den Fällen wo das Beratungsverfahren angewandt wird, gibt der Ausschuss seine Stellungnahme ab, falls erforderlich auch mit Abstimmung“ (ex Artikel 4 VO (EU) Nr. 182/2011)

Artikel 92

Dieser Artikel sieht die maximale Frist vor, innerhalb welcher die Mitgliedstaaten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften umsetzen muss, welche auf den 30. Juni 2014 festgelegt ist.

Sobald diese Vorschriften von den Mitgliedstaaten umgesetzt worden ist, sind letztere verpflichtet diese Richtlinie als Rechtsquelle anzugeben.

Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet der Kommission den Wortlaut der innerstaatlichen Umsetzung dieser Richtlinie mitzuteilen.

Artikel 93

Die Richtlinie 2004/18/EG gilt mit 30. Juni 2014 als aufgehoben.

Bezugnahmen auf die oben aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang XVII zu lesen.

Artikel 94

In diesem Artikel ist vorgesehen, dass die Kommission die wirtschaftlichen Auswirkungen der in Artikel 4 vorgesehenen Schwellenwerte in Bezug auf den Binnenmarkt überprüft. Dieser Bericht muss dem Parlament und dem Rat innerhalb 30. Juni 2017 erstattet werden.

Wichtig: Sollten die Schwellenwerte für die Vergaben geändert werden, so muss diesem Bericht eventuell ein Gesetzesvorschlag folgen, um diese Richtlinie den neuen Schwellenwerten anzupassen.

Artikel 95

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 96

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

31.1.2012 / TF 2012/2

Verfasser: TM, AS, VM, BS, JS